

Aufheben!

Alle Zusen-
dungen ein-
schließlich
Anzeigen an
die Kammer

Ostpommersche Wirtschaft

Im Auftrage der Industrie- und Handelskammer für den Regierungsbezirk
Köslin zu Stolp herausgegeben von ihrem Syndikus Dr. Sievers, Stolp

April 1927

Jahrgang 4
Nummer 3

Nachdruck
nur mit
Quellen-
angabe
erwünscht

Stolper Bank Aktiengesellschaft

Stolp i. Pom.

Telephon 34 und 110
Direktion 268

Stephanplatz 2
Postcheckkonto Stettin 1519

Zweigniederlassungen:

Belgard a. Pers., Kolberg, Köslin, Lauenburg, Rügenwalde, Rummelsburg,
Schlawe, Stolpmünde, Treptow a. Rega

Girokonten:

Preussische Zentralgenossenschaftskasse, Berlin
Pommersche Landesgenossenschaftskasse, Stettin
Preussische Staatsbank (Seehandlung), Berlin
Reichs-Kredit-Gesellschaft A.-G., Berlin
Direktion der Diskontogesellschaft, Berlin
Reichsbankstelle Stolp

Ausführung aller bankmäßigen Geschäfte

Stahlkammern

Industrie und Handelskammer.

Sachverständige.

Die Kammer hat am 21. März den Kaufmann Erich Schulz in Dirschow als Probenehmer für Getreide, Sämereien, Oelisaaten, Hülsenfrüchte, Futtermittel einschl. Kraftfuttermittel, Kartoffelmehl und Erzeugnisse der Getreidemöhlen öffentlich bestellt und beedigt.

Ehrendenkünzen.

Die Ehrendenkünze der Kammer für langjährige treue Tätigkeit in demselben Betriebe wurde verliehen

an	bei der Firma	Aus- fabrung in	Dienst- zeit Jahre
Direktor Martin Niemer	R. W. Heydemann-Stolp	Silber	25
Arbeiter Heinrich Gowitzke	Stärke-Zuckerfabrik Actiengesellschaft vorm. C. A. Koehlmann & Co., Betriebsstätte Stolp	Bronze	25
Geschäftsführer Wilhelm Hornung	Paul Eschierschke Nachf., Tiefbaugeschäft, Neu- stettin	Silber	25
Bankvorsteher Kurt Bona	Vereinsbank für Pommern Akt.-Ges. Stolp, Filiale Kolberg	Bronze	15
Heizer August Strelow	J. E. Hindenberg Ges. m. b. H., Kolberg	Gold	45
Geschäftsführer Georg Busch	dto.	Silber	28
Arbeiter Friedrich Lüdtko	dto.	Bronze	26
Arbeiter Karl Holz	dto.	"	26
Arbeiterin Florentine Räzke	Granz Pagel & Söhne, Stolpmünde	Silber	33
Arbeiterin Martha Räzke	dto.	Bronze	26
Handlungsgehilfe	Hermann Beer, Kolberg	Silber	25
Johannes Bauske			
Arbeiter Albert Lawatsch	Stärke-Zuckerfabrik Actiengesellschaft vorm. C. A. Koehlmann & Co., Betriebsstätte Stolp	Bronze	25

Jubiläen.

Die Kammer übersandte ihre Glückwünsche dem Direktor der Städtischen Werke A. G. Lindenau in Stolp, der am 1. April d. Jrs. auf eine 25jährige Tätigkeit bei den Städtischen Werken zurückblicken konnte.

Aus der Vollversammlung.

Zur 70. Vollversammlung, die am 21. April im Sitzungssaal der Kammer in Stolp stattfand, erschienen von den 32 Kammermitgliedern 26 und von den 7 Vertrauensmännern 3. Vor Eintritt in die Tagesordnung beglückwünschte der Präsident den 2. stellv. Präsidenten KM Schönrock-Kolberg zu der inzwischen stattgehabten Feier der 40jährigen Inhaberschaft seiner Firma, deren in unserer letzten Märznummer S. 18 gedacht ist, und machte Mitteilung von der am heutigen Tage stattfindenden Silberhochzeit des KM Ruffmann-Stolp. Aus der Erledigung innerer Angelegenheiten der Kammer ist besonders die Entlastung der Jahresrechnung vom 1. Januar 1926 bis zum 31. März 1927 zu erwähnen, die nach dem Bericht des Schatzmeisters KM Caenen-Stolp erteilt wurde. Die Gesamtausgaben haben in diesem Zeitraum 61 333 RM betragen, von denen durch Einnahmen verschiedener Art 11 918 RM gedeckt sind, sodas Beitrage von 49 415 RM erhoben werden müssen, auf welche Vorauszahlungen von 20 868 RM bereits eingegangen sind. Auch der vorliegende Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1927/28 wurde an Hand der Erläuterungen genehmigt. In Einnahme und Ausgabe sind je 51 500 RM vorgesehen, wobei sich eine Beitragserhebung von 43 500 RM ergibt.

Alsdann wurde der Verlauf der ersten Gehilfenprüfung eingehend erörtert, über welche in unserer Märznummer S. 18 ff. berichtet worden ist; insbesondere beschäftigte man sich mit der Gestaltung der Berufsschulen, wobei die Verhältnisse in den kleineren Städten im Vordergrund standen. Auch die Frage, ob und inwieweit bei den Prüfungen ein Unterschied zwischen Verkaufs- und Kontorpersonal zu machen sei, veranlaßte, wie bereits in der Sitzung der vereinigten Prüfungsausschüsse im Februar d. Jrs., längere Erörterungen, welche die Schwierigkeiten aufzeigten. Im ganzen erklärte man sich für befriedigt und wollte an den Grundzügen der Einrichtung der freiwilligen Gehilfenprüfungen festhalten. Keinenfalls dürfe eine Abschwächung vorgenommen werden, da die Prüfung einen Qualifikationsbeweis erbringen soll. Vielmehr sei die Vorbereitung überall zu bessern.

Zur Beschlußfassung über die nächste Gehilfenprüfung ging der Syndikus kurz auf den jetzt veröffentlichten Entwurf des Berufsausbildungsgesetzes ein, insbesondere auf den § 13 mit seinen weitreichenden Wirkungen, um hieraus die Wichtigkeit der Gestaltung unserer Prüfungen herzuleiten. Zunächst fragte es sich, ob, wie verschiedentlich anlässlich unserer Prüfung angeregt und anderwärts, besonders in Oepeln bereits durchgeführt, eine Eignungsprüfung bei der Einstellung der Lehrlinge vorzunehmen sei, die er nach Oepelner Muster erläuterte. Ihm persönlich scheine die Einrichtung in unserem Bezirk verfrüht, weil Schwierigkeiten entstehen könnten, die genügende Zahl von Prüfern zu gewinnen und zu halten. Ebenso urteilte KM Lewin, während Vertrauensmann Hoffmann die Eintrittsprüfung empfahl, weil gerade in den kleinen Städten zu schlechtes Material eingestellt werde. Mittelschulzeugnis und Gymnasialzeugnis solle von der Prüfung befreien, die durch Ortsausschüsse vorzunehmen sei. Doch hielt auch er eine Vertagung für ratsam. KM Reize erklärte die Prüfung, wenn überhaupt, für alle Lehrlinge für erforderlich, da das Schulzeugnis nichts beweise. Zweckmäßiger erscheine ihm seine Handhabung, daß die Lehrverträge eine Probezeit von 3 Monaten vorsehen. KM Nischke sah in der Eintrittsprüfung kein geeignetes Mittel.

Ebenso lehnte man die Einrichtung von Prüfungen für Kaufleute ab, wie sie gelegentlich der Gehilfenprüfung verlangt sei.

Für die Gestaltung der nächsten Prüfung waren bestimmte Einzelheiten in einer Ausarbeitung zusammengestellt, die durch Aussprache und Beschlußfassung geklärt wurden. Wir teilen hieraus mit, daß die Herbstprüfung am 8. und 9. September stattfinden soll.

Anschließend berichtete der Syndikus über die Vornahme von Buchhalterprüfungen durch die Reutlinger Kammer und legte die grundlegenden Bestimmungen vor, deren Annahme sich empfehlen würde, wenn man ein praktisches Bedürfnis anerkenne, um den Firmen bei der Anstellung von Buchhaltern das Urteil über ihre Fähigkeiten zu erleichtern. KM Lewin hielt Buchhalterprüfungen für zweckmäßig, zumal vorgesehen sei, daß sie nach Bedarf stattfinden, und ebenso urteilte KM Kapischke, der sie als erwünscht ansah. Indessen hielt KM Lewin den Nachweis von Kenntnissen im Steuerwesen für erwünscht, was wie in Reutlingen geregelt werden soll.

Die Einrichtung von Prüfungen in Kurzschrift, die von einer großen Zahl von Kammern seit Jahren vorgenommen wird, ist bisher hier für unnötig angesehen worden. In diesem Zusammenhang empfahl der Syndikus die Frage erneut zu prüfen, zumal bei ihrer Bejahung der Erlass von Vorschriften sich durch die bereits vorliegenden Erfahrungen und Ausarbeitungen erleichtern würde. Die Vollversammlung verneinte jedoch die Bedürfnisfrage.

Durch die Stellungnahme der Stettiner Industrie- und Handelskammer zu Gunsten der Lohnsummensteuer ist der geschäftsführende Ausschuss unserer Kammer zu einer Erörterung im vorigen Sommer veranlaßt worden, bei der

eine spätere Klärung in Aussicht genommen wurde. Diese ist durch eine Anfrage des Falkenburger Vereins für Handel und Industrie vom Februar d. Jrs. notwendig geworden, und so ist zunächst durch eine Umfrage bei Kammern, in deren Bezirken die Lohnsummensteuer eingeführt ist, das Material gesammelt worden. Auf dieser Grundlage verbreitete sich Steuer Syndikus Dr. Granzow im einzelnen über die Vorteile und Nachteile der Lohnsummensteuer gegenüber der Gewerbekapitalsteuer.

Der Vortrag veranlaßte eine lange und lebhaft Besprechung, die in der Annahme eines Antrags des KM Reize endete, mit welcher der Geschäftsführung die Richtlinien für die Behandlung von Anfragen gegeben wurden.

Nach vierstündiger Dauer wurde die Versammlung nach 2 Uhr geschlossen.

Zweckverband nordostdeutscher Industrie- und Handelskammern.

Am 22. April, also am Tage nach der Vollversammlung unserer Kammer, fand ebenfalls in ihren Amtsräumen eine Tagung des Zweckverbandes nordostdeutscher Industrie- und Handelskammern statt, zu welcher Vertreter der drei Mitgliedskammern Elbing, Schneidemühl und Stolp erschienen waren. An Hand der Tagesordnung wurde in der vierstündigen Sitzung, die um 4 Uhr begann, eine Reihe von Fragen erledigt, welche für das Wirtschaftsleben des umfangreichen Verbandsbezirks von Wichtigkeit sind. Wir behalten uns vor, auf Einzelheiten später zurückzukommen.

Geld- und Kreditwesen.

Grenzkredite.

Den Bemühungen des Herrn Regierungspräsidenten in Köslin ist es gelungen, zur Kredithilfe für den gewerblichen und kaufmännischen Mittelstand in den 4 Grenzkreisen folgende Beträge verteilen zu lassen:

	RM.
Stadtparkasse Stolp	10 000
Kreissparkasse "	10 000
" Lauenburg	25 000
" Bütow	20 000
" Rummelsburg	10 000
zus.	75 000

Ein gleicher Betrag ist durch die Preussische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin verteilt worden und zwar im Verhältnis 2 : 3 zwischen der Dommerischen Landesgenossenschaftskasse in Stettin und der Deutschen Raiffeisenbank A. G. in Berlin.

Der Herr Regierungspräsident hat um Festsetzung der Kredite für 1927 gebeten.

Für die Vergabe der Beträge sind folgende Richtlinien erlassen.

Die Darlehen sollen der Erhaltung und Stärkung des Mittelstandes, insbesondere des gewerblichen und kaufmännischen Mittelstandes, dienen. Der bäuerliche Mittelstand kommt hier nicht in Betracht, da für die Landwirtschaft besondere Kredite bewilligt sind.

Die Darlehen sollen 3 000 RM. im Einzelfalle nicht übersteigen. Eine untere Grenze für die Bemessung wird nicht gezogen, jedoch soll beachtet werden, daß bei einer Vergabe von niedrigen Darlehen zwar die Zahl der Darlehensnehmer vermehrt, der wirtschaftliche Wert der Darlehen aber verringert würde.

Die Darlehen sind dem letzten Darlehensnehmer zu keinem höheren Satz als dem jeweiligen Reichsbankdiskontsatz abzurechnen.

Sie sollen im Bedarfsfall auch auf längere Frist und mit weiterer Prolongationsaussicht bis auf insgesamt 5 Jahre höchstens gegeben werden.

Bei der Stellung der Sicherheiten sind auch die persönlichen Eigenschaften der letzten Darlehensnehmer gebührend zu bewerten.

Reichsbankstellen Köslin und Stolp.

Der Geschäftsgang der Kösliner und der Stolper Reichsbankstelle mit Einschluß der von ihnen abhängigen Bankanstalten betrug in Einnahme und Ausgabe insgesamt:

	Köslin		Stolp	
	1925	1926	1925	1926
Lombard- verkehr	711 700	4 177 900	3 673 800	5 404 800
Gesamter Wechsel- und Scheckverkehr	144 407 100	81 698 100	93 493 100	83 211 500
Giro- und Anweisung- Verkehr . . .	688 562 500	607 486 800	443 552 000	428 730 300
im ganzen	833 681 300	693 362 800	540 718 900	517 346 600

Gesamtumsatz der beiden Reichsbankstellen

Jahr	Bankbezirk	
	Köslin	Stolp
	RM.	RM.
1889	36 815 900	117 949 300
1890	72 039 000	108 159 200
1895	104 580 500	110 855 900
1900	231 623 600	198 651 400
1905	302 513 300	270 049 300
1910	388 815 500	373 983 200
1911	420 944 500	371 030 .00
1912	458 358 700	392 878 500
1913	483 157 300	458 354 400
1924	999 378 000	593 969 600
1925	833 681 200	540 718 900
1926	693 362 800	517 346 600

Um Mißverständnisse zu verhüten, müssen wir, wie früher, darauf hinweisen, daß der Kösliner Reichsbankbezirk an der Abwicklung des Geldverkehrs der in Köslin ansässigen Hauptbehörden beteiligt ist, wobei besonders die Regierungshauptkasse und Oberpostkasse in Betracht kommen.

Steuern und Zölle.

Bericht an das Finanzamt Stolp.

In ihrem Bericht vom 21. April v. Jrs. hatte die Kammer die Höhe des Einkommensteuertarifs bemän-



in diversen Stärken, verlegt und unverlegt,
liefert unter weitgehendster Garantie in
erstklassigster Ausführung

Parkettfabrik Germania

Paul Trzebiatowsky

Belgard a. d. Pers. in Pom. / Tel. Nr. 55

gegr. 1902. Jahresprodukt. 1911 üb. 100000 qm. Eigenes Anschluß-Gleis.

gelt, der bis zu 40% ansteigt und diese Höhe bereits bei Einkommen von 80 000 RM. aufwärts erreicht. Der Wunsch auf Senkung der Einkommensteuersätze, zum mindesten eine Auseinanderziehung des Tarifs, sodaß die höheren Sätze erst bei höherem Einkommen zur Anwendung gelangen, muß auch heute wiederholt werden. Desgleichen muß nach wie vor zur Milderung der Ertragbesteuerung die Veranlagung nach dem Durchschnitt mehrerer Jahre erstrebt werden. Auch die Forderung nach Einbeziehung der in der öffentlichen Hand befindlichen Wirtschaftsbetriebe in den Kreis der Steuerpflichtigen sowie nach einem beschränkten Zuschlagsrecht der Gemeinden zur Einkommensteuer muß aufrechterhalten werden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Ausführungen in dem vorjährigen Bericht (Ostpommersche Wirtschaft, Mainummer 1926.)

Die Gewerbesteuerzuschläge haben in vielen Städten des Bezirks eine unerträgliche Höhe erreicht, und es ist nicht selten, daß die von den Kommunen erhobenen Gewerbesteuern höher sind als selbst die Reichseinkommensteuer, sodaß sich eine Gesamtbelastung ergibt, die nur noch aus der Substanz bestritten werden kann. Die durch die preußische Gesetzgebung wiederholt, zuletzt durch die Neuregelung der Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1927 vom 8. März d. Jrs. geschaffenen Milderungen haben sich in der Praxis leider kaum nennenswert ausgewirkt, da Hand in Hand mit der Senkung der Steuergrundbeträge durch die Regierung eine Erhöhung der Zuschläge seitens der Kommunen zu folgen pflegt, die die beabsichtigten Milderungen wieder aufhebt. Eine Änderung wird u. E. erst eintreten, wenn den Gemeinden wieder das Recht zur Erhebung von Zuschlägen zur Reichseinkommensteuer gegeben wird, das so ausgestaltet werden muß, daß auch die kleineren Einkommen zu den Kommunallasten herangezogen werden, sodaß eine Verteilung auf breitere Schultern möglich ist. Es ist bedauerlich, daß die Vorarbeiten für die endgültige Regelung des Finanzausgleichs immer noch nicht zum Abschluß gekommen sind. Da die Frage des Zuschlagsrechts der Gemeinden zur Reichseinkommensteuer zusammen mit dem Finanzausgleich gelöst werden soll, so ist eine baldige Regelung des Finanzausgleichs zur Behebung der geschilderten Mängel dringend erforderlich.

Wirtschaftlich unbefriedigend und auch in ihrer Begründung wenig überzeugend sind die beiden Urteile des Reichsfinanzhofs vom 24. November v. Jrs. hinsichtlich der Verbrauchsbesteuerung. Der Reichsfinanzhof kommt hier bekanntlich zu dem Ergebnis, daß ein offenes Mißverhältnis des Einkommens zum Verbrauch stets dann gegeben ist, wenn die einzelnen im § 49 aufgestellten Voraussetzungen objektiv vorliegen. Sind diese gegeben, so soll grundsätzlich eine Besteuerung nach dem Verbrauch stattfinden, ohne daß es auf die persönlichen Verhältnisse des Pflichtigen weiter ankommt. U. E. müssen dem Wortlaut des § 49 entsprechend („unter Berücksichtigung der gesamten Lebensverhältnisse“), entgegen dem Urteil des R. F. H. auch die individuellen Verhältnisse des Steuerpflichtigen berücksichtigt werden. Erst wenn nicht nur objektiv, sondern auch subjektiv unter Berücksichtigung von Umfang und Art des Vermögens des Pflichtigen ein Mißverhältnis zwischen Verbrauch und Einkommen vorliegt, darf die Verbrauchsbesteuerung zur Anwendung gelangen. Es muß ein Unterschied gemacht werden zwischen einem Steuerpflichtigen, der bei einem Vermögen von beispielsweise 1 Million einen Verbrauch von 30 000 RM. aufweist und einem Pflichtigen, der bei einem Vermögen von beispielsweise 100 000 RM. denselben Verbrauch hat. Der Umstand, daß Pflichtige mit größerem Vermögen steuerlich leistungsfähiger sind als solche mit geringerem Vermögen, darf entgegen der Auffassung des R. F. H. nach unserem Dafürhalten nicht zur Ablehnung einer Berücksichtigung der subjektiven Seite führen; denn einmal ist diese Auffassung mit dem bereits angeführten Wortlaut des Gesetzes nicht vereinbar und außerdem ist es u. E.

nicht angängig, im Rahmen der „Einkommensteuer“ die steuerliche Leistungsfähigkeit nach dem Vermögen zu bemessen. Das Vermögen wird bereits durch die Vermögensteuer, Industriebelastung, Gewerbekapital- und Hauszinssteuer hinreichend getroffen.

Es ist nur zu wünschen, daß die angeführten Urteile des R. F. H. eine Wiederauflösung der Frage der Verbrauchsbesteuerung zur Folge haben und daß dann eine wirtschaftliche befriedigende Lösung gefunden wird, indem entweder die Bestimmung über die Verbrauchsbesteuerung völlig aus dem Einkommensteuergesetz verschwindet oder aber ihre Anwendung nur auf Ausnahmefälle beschränkt wird, sodaß wirklich arbeitende Steuerpflichtige, die infolge schlechten Geschäftsganges Verluste haben, nicht damit belästigt werden.

Für die Veranlagungen zur Einkommensteuer sind von größter Bedeutung die §§ 107, 108 des E. St. G., die Bestimmungen über die Bewertung in der Anfangsbilanz enthalten. Danach sind Grundstücke, die zum Anlagekapital gehören, höchstens mit dem gemeinen Wert zu Beginn des Steuerabschnitts (§ 107 Abs. 2) und in keinem Falle mit einem höheren Werte als dem bei der Vermögenssteueranlagung per 31. Dezember 1924 festgestellten Werte anzusetzen (§ 108 Abs. 2). Demgemäß gelten als Höchstwerte für die Anfangsbilanz die Einheitswerte, die nach den Durchführungsbestimmungen zum R. Bew. G. und D. St. G. für die vor dem 1. Juli 1918 bezugsfertig gewordene Grundstücke 45—70% des Mehrbeitragswerts betragen. Wird nun ein Grundstück zu einem höheren als dem Einheitswert verkauft, so stellt der Unterschiedsbetrag steuerpflichtigen Gewinn dar. Dies muß in vielen Fällen zu großen Härten führen, da die Feststellung der Einheitswerte ohne Rücksicht auf den früher einmal gezahlten Anschaffungs- oder Herstellungspreis und ohne Rücksicht auf den tatsächlichen gemeinen Wert am Bilanzstichtage infolge Zwangsvorschrift schematisch erfolgt ist. Ist z. B. der Einheitswert eines Grundstücks mit 50 000 RM. festgesetzt und wird das Grundstück bald darauf, ohne daß es sich um einen Liebhaberpreis handelt, für 70 000 RM. verkauft, so liegt es auf der Hand, daß die Wertsteigerung nicht in der Zwischenzeit erfolgt sein kann, sondern daß der Einheitswert nicht dem tatsächlichen gemeinen Werte entsprach. Es müßte in diesem Falle aus Billigkeitsgründen von einer Besteuerung des „Gewinns“ als Einkommen abgesehen und der Einheitswert nachträglich berichtigt werden, sodaß der Mehrwert nur durch die Vermögensteuer getroffen würde. Für die Anfangsbilanz dürften erst die Einheitswerte maßgebend sein, die bei der nächsten Veranlagung unter Lösung von den Mehrbeitragswerten ermittelt werden und auf deren Feststellung der Pflichtige einen Einfluß hat, der bei der ersten schematischen Berechnung der Einheitswerte insofern beschränkt war, als 70% des Mehrbeitragswerts in jedem Falle den Höchstbetrag darstellten. Das in der Zeit zwischen dem 31. Dezember 1924 und dem für die nächste Einheitsbewertung maßgebenden Stichtage auf dem Grundstücksmarkte festgestellte durchschnittliche Steigen oder Fallen der Preise könnte durch entsprechenden Ab- bzw. Zuschlag bei den Anfangswerten berücksichtigt werden.

Zum Schluß sei noch der Erlaß des Reichsfinanzministers vom 29. Dezember 1926 (III e 10. 230) betr. die Bewertung von Waren für die Einkommensteuer erwähnt. Hiernach soll als „gemeiner Wert“ nicht der Beschaffungspreis am Stichtage, sondern gemäß § 138 R. A. O. der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu erzielende Veräußerungspreis gelten. Von den am Stichtage geltenden Verkaufspreisen sollen die auf dem Verkauf als solchen ruhenden besonderen Verkaufspreise abziehbar sein, nicht dagegen die allgemeinen Unkosten des Betriebs (z. B. Konturkosten). Auch die Verkaufsmöglichkeit und die Größe des Lagers soll bei Feststellung des gemeinen Werts berücksichtigt werden. Allen diesen Umständen kann durch einen prozentualen Abschlag vom Verkaufspreis Rechnung getragen werden.

Nach der in der Literatur überwiegend vertretenen Ansicht wird im Gegensatz zu der Auffassung des Reichsfinanzministers der am Bilanzstichtag geltende Einkaufspreis als „gemeiner Wert“ angesehen. Welche Ansicht die richtige ist, wird erst vom R. F. H. entschieden werden müssen. Vom wirtschaftlichen Standpunkt aus muß der letzteren der Vorzug gegeben werden. Wenn am Bilanzstichtage der Wiederbeschaffungspreis einer Ware unter dem seinerzeit beim Einkauf gezahlten Preise liegt, so muß der Kaufmann berechtigt sein, den niedrigeren am Bilanzstichtage geltenden Einkaufspreis einzusetzen, da sonst eine Ueberschätzung des Lagers eintreten würde, die vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt sein kann. Die gegenteilige vom Reichsfinanzminister vertretene Ansicht würde außerdem nach unserem Dafürhalten auch dahin führen, daß in der Praxis kaum noch eine Bewertung nach dem „gemeinen Wert“ stattfinden würde, weil die Berechnung der vom Veräußerungspreis im Einzelfalle zulässigen Abzüge zu schwierig, wenn nicht undurchführbar ist. Es würde dem Pflichtigen also nur noch die Möglichkeit der Bewertung mit dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise übrig bleiben.

Eine Uebersicht über die Steuerkraft der einzelnen Bezirke, getrennt nach den Hauptsteuerarten und wichtigsten Industrie- und Handelszweigen bebauern wir mangels geeigneter Unterlagen nicht geben zu können.

Verkehr.

Eisenbahnfahrpreise.

Aus einer Statistik der Eisenbahnfahrpreise, die das Organ der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, „Die Reichsbahn“, in der Nummer vom 9. März 1927 veröffentlicht, geht hervor, daß die deutschen Reichsbahnfahrpreise an diejenigen anderer europäischer Länder, vor allem England vielfach nicht heranreichen.

Wenn man eine Strecke von 100 km für die Berechnung zugrundelegt, erscheint Deutschland mit dem Fahrpreis für die 1. Klasse an siebenter Stelle. Muß man in Norwegen 22,57 Mark, in Schweden 20,34 Mark, in Dänemark 14,85 Mark, in England 13,30 Mark, in der Schweiz 12,15 Mark und in den Niederlanden 11 Mark bezahlen, so beträgt in Deutschland der Preis nur 10,80 Mark. An achter Stelle folgt dann erst die Tschechoslowakei mit 8,25 Mark, wobei der Valutaunterschied natürlich eine gewisse Rolle spielt. In der 2. Klasse ergibt sich folgendes Bild: England 10,70 Mark, Schweden 10,17 Mark, Dänemark 9,35 Mark, Schweiz 8,50 Mark, Niederlande 8,30 Mark, Deutschland 7,50 Mark. Also auch hier ist der Fahrpreis auf den deutschen Bahnen keinesfalls als teuer gegenüber dem Ausland zu bezeichnen. Auch in der 3. Klasse steht Deutschland — bei Zugrundelegung einer Entfernung von 100 km — mit seinem Fahrpreis erst an siebenter Stelle unter den europäischen Bahnen. Am teuersten ist England mit 8 Mark, Schweden mit 6,78 Mark und Norwegen mit 6,64 Mark. Gegenüber der Schweiz mit 6,07 Mark, den Niederlanden und Dänemark mit je 5,50 Mark beträgt in Deutschland der Fahrpreis nur 5 Mark.

Legt man eine Entfernung von 500 km zugrunde, so steht Deutschland mit dem Fahrpreis von 54 Mark für die 1. Klasse erst an vierter Stelle. In Norwegen muß man für die gleiche Strecke in derselben Klasse 82,81 Mark, in England 66,50 Mark und in Schweden 64,41 Mark bezahlen. Auf Deutschland folgt in der Preisstufe die Schweiz, bei der in der 1. Klasse 500 km 48,60 Mark kosten. Bei den Fahrpreisen der 2. Klasse steht Deutschland an dritter Stelle. Während in England 500 km 53,50 Mark und in Norwegen 41,41 Mark kosten, fahren wir in Deutschland dieselbe Strecke für 37,60 Mark. In der 3. Klasse ist England mit 40 Mark für 500 km am weitaus teuersten, an zweiter Stelle steht Deutschland mit 25 Mark, und ungefähr auf dem gleichen Niveau stehen die Fahrpreise in Norwegen

(24,39 Mark) und in der Schweiz (24,30 Mark). Dabei ist zu berücksichtigen, daß es auf der Deutschen Reichsbahn auch noch eine 4. Klasse gibt, in der man die Strecke von 500 km sogar für nur 16,60 Mark zurücklegen kann.

Sehr interessant ist auch ein Vergleich der Tarifsteigerungen der einzelnen Länder im Durchschnitt gegenüber dem letzten Friedensjahr 1914. Legt man die Fahrpreise von 1914 als Einheit zugrunde, so beträgt die Tarifsteigerung bis zum Mai 1926 in der 1. Klasse in Schweden 147 Prozent, in Norwegen 139 Prozent, in den Niederlanden 89 Prozent, Dänemark 74 Prozent, dagegen in Deutschland nur 40 Prozent. Die Fahrpreise der 2. Klasse sind in Deutschland um 57 Prozent gestiegen, dagegen beispielsweise in Norwegen um 118 Prozent und in Schweden um 105 Prozent. Die Preissteigerung der 3. Klasse beträgt bei uns 62 Prozent, in den Niederlanden 86 Prozent. Die Statistik zeigt also, daß Deutschland unter den Ländern mit fester Währung fast durchweg relativ die billigsten Fahrpreise hat. Die Tatsache, daß der Fahrpreis für weite Entfernungen auf den deutschen Bahnen in verschiedenen Fällen verhältnismäßig höher ist, als auf einigen ausländischen Bahnen, erklärt sich daraus, daß bestimmte europäische Länder (z. B. die geographisch langgestreckten skandinavischen Länder) den sogen. „Zonentarif“ in Anwendung bringen, bei dem sich mit zunehmender Entfernung eine verhältnismäßige Verbilligung des Fahrpreises ergibt. In alle hier angegebenen Fahrpreise der Deutschen Reichsbahn ist die Verkehrsabgabe (Verkehrssteuer) bereits eingerechnet.

Sichtzwang und Zollnachschau im polnischen Korridor.

Die Aufhebung des Sichtzwanges und der Zollnachschau in gewissen Zügen zwischen Marienburg und Danzig über Dirschau, die ein Erfolg der Verhandlungen mit Polen ist,

Vereinsbank für Pommern

Aktiengesellschaft

Stolp i. Pom.

Langestraße 62

Fernsprecher Nr. 264, 265, 274, 288

Filialen in Bütow, Greifenberg,
Kolberg, Schlawe, Stolpmünde



Günstige und sorgfältige Ausführung aller
Bankgeschäfte.

veranlaßte den Zweckverband nordostdeutscher Industrie- und Handelskammern zu Stolp als Zusammenfassung der drei Korridor-Kammern Elbing, Schneidemühl und Stolp dem Auswärtigen Amt die Bitte vorzutragen, daß die gleiche Verkehrserleichterung mit größter Beschleunigung auch auf der Nordstrecke Berlin—Stettin—Stolp—Groß-Boschpol—Danzig herbeigeführt werden möchte. Die Klagen über die jetzigen Umständlichkeiten und Belästigungen und über die damit verbundenen langen Aufenthalte der D-Züge sind allgemein. Es wäre ein außerordentlicher Fortschritt für den Verkehr, wenn endlich wenigstens auch in dieser Beziehung eine Bresche in das Hindernis des Korridors geschlagen würde.

Leider besteht nach den Darlegungen des Auswärtigen Amtes bis auf weiteres keine Aussicht, in Verhandlungen mit Polen eine Änderung herbeizuführen.

Ferisonderzüge.

Die Reichsbahndirektion Stettin beabsichtigt, auch in diesem Sommer bei genügender Besetzung Ferisonderzüge abzulassen und zwar voraussichtlich am 1. Juli von Stettin nach München, am 2. Juli von Stolp über Köslin nach München, von Stettin nach dem Riesengebirge (Hirschberg) und von Stettin nach dem Harz (Goslar); ferner am 6. August von Stettin einen zweiten Zug nach München. Mitte Mai ist mit den genauen Angaben zu rechnen.

Wir nehmen auf unsere Schilderung in der Februar-Nummer 1927 S. 9 Bezug.

Schneidemühl—Kallies—Stargard i. Pom.

Die lange Fahrzeit der Züge auf der Strecke Schneidemühl—Kallies—Stargard i. Pom. veranlaßte unsere Kammer zu einer Eingabe an die Reichsbahndirektion Osten in Frankfurt a. O., ohne ein Ergebnis zu erzielen, wie der nachfolgende Bescheid zeigt:

Bei den Personenzügen der Strecke Schneidemühl—Kallies—Stargard (Pom.) sind die Aufenthalte bereits bis auf das unumgänglich nötige Maß eingeschränkt worden. Auch die Fahrgeschwindigkeit ist, soweit es angängig war, erhöht worden. Eine wesentliche Abkürzung der Reisedauer ist aber wegen der großen Zahl der Aufenthalte kaum zu erreichen. Die Teilstrecke Schneidemühl—Kallies hat z. B. bei etwa 71 km Länge 13 Zwischenstationen und die Teilstrecke Kallies—Stargard bei etwa 66 km Länge 12 Zwischenstationen.

Andererseits ist es nicht möglich, eine Reihe von Zwischenstationen ohne Aufenthalt zu durchfahren, weil dieses sofort zu Beschwerden der dadurch benachteiligten Orte führen würde, und weil erst dadurch, daß die Züge nach und von allen Stationen benutzt werden können, eine ausreichende Besetzung zustande kommt.

Die in der Fahrplanbesprechung bei der Industrie- und Handelskammer in Schneidemühl am 3. Dezember 1926 zugesagte Prüfung, ob die Herstellung einer neuen Frühverbindung Schneidemühl—Stargard (Pom.) möglich ist, hat stattgefunden, aber leider ein ungünstiges Ergebnis gehabt, sodaß wir diesen Plan nicht zur Ausführung bringen konnten.

Städte mit mehreren Bahnhöfen.

Immer wieder kommt es vor, daß infolge ungenauer Bezeichnung des Empfangsbahnhofs Gütersendungen, die für große Städte bestimmt sind, verkehrt geleitet werden. Verschleppung, Zeitverjämris und Berger sind die Folge. Es empfiehlt sich daher, in jedem Falle von den Empfängern vor der Absendung eine genaue Angabe über den in Betracht kommenden Bahnhof einzuholen oder sich von der Güterabfertigung Bescheid geben zu lassen, um danach im Frachtbrief und den Signaturen den Empfangsbahnhof genau zu bezeichnen. Z. B. handelt es sich bei Leipzig und seinen Dörfern um mehr als 20 Bahnhöfe, von denen Leipzig Hauptbahnhof überhaupt keinen Güterverkehr hat.

Näheren Aufschluß gibt Stationstarif Heft D. der zu 4,50 Mk. (gebunden 5,50 Mk.) durch die Stationskassen bezogen werden kann.

Schiffsgüterverkehr im 1. Vierteljahr 1927.

Kolberg.

Artikel	Eingegangen:			
	Januar	Februar	März	zusammen
	cbm	cbm	cbm	cbm
Stückgut	4569	6659	6281	17509
Hafer	962	1913	305	3180
Mais	1.9	2112	1111	3382
Erdnußkuchen	514	—	—	514
Thomasmehl	1647	2687	2450	6784
Pflastersteine	653	681	1265	2599
frische Fische	12	63	245	320
Cellulose	—	512	495	1007
Steinkohlen	—	1826	—	1826
Weizen	—	—	1061	1061
Superphosphat	—	—	825	825
Holz	—	—	260	260
Eis	—	—	468	468
zuf.	8516	16453	14766	39735
		Ausgegangen:		
Stückgut	2495	5477	7409	15381
Roggen	1691	—	774	2465
Hafer	4169	4650	1834	10653
Gerste	159	—	—	159
Mais	—	1020	—	1020
Weizenmehl	—	260	—	260
Eis	—	—	648	648
zuf.	8514	11407	10665	30586

Rügenwalde.

Artikel	Eingegangen:			
	Januar	Februar	März	zusammen
	cbm	cbm	cbm	cbm
Stückgut	1283	2850	2876	7009
Weizen	853	1217	1852	3932
frische Fildern	48	21	80	149
Erdnußkuchen	—	136	—	136
zuf.	2184	4224	4818	11226
		Ausgegangen:		
Stückgut	1261	1341	1865	4467
Mehl	876	763	905	2544
Betweide	963	1653	—	2616
Hafer	—	—	877	877
Roggen	—	—	514	514
zuf.	3100	3757	4161	11018

Stolpmünde.

Artikel	Eingegangen:			
	Januar	Februar	März	zusammen
	cbm	cbm	cbm	cbm
Weizen	917	173	—	1090
Hafer	961	729	1798	3488
Mais	1147	3197	2488	6832
Mehl	260	—	—	260
Steinkohlen	1217	2573	1217	5007
Kalksteine	557	—	—	557
Stückgut	6204	5896	8795	20895
Thomasmehl	—	1378	3152	4530
Schwefelkies	—	4902	—	4902
Ölkuchen	—	—	290	290
Papier	—	—	152	152
zuf.	11263	18848	7892	48003

Artikel	Ausgegangen:			
	Januar	Februar	März	zusammen
Meizen	917	—	—	917
Roggen	676	568	2499	3743
Hafer	2318	5967	8314	16599
Gerste	514	—	—	514
Papier	1285	3290	2224	6799
Stückgut	5398	1803	5673	12874
Cellulose	—	—	923	923
zuf.	11108	11628	19633	42369

Schiffsgüterverkehr im 1. Vierteljahr

	1926	1927
	cbm	cbm
Kolberg	46051	70321
Rügenwalde	11289	22244
Stolpmünde	85761	90372

Seewärtige Ausfuhr

landwirtschaftlicher Erzeugnisse im 1. Vierteljahr 1927
in Tonnen.

Artikel	nach Häfen des						zuf.
	Januar		Februar		März		
	In-lands	Aus-lands	In-lands	Aus-lands	In-lands	Aus-lands	
Kolberg							
Roggen	250	—	—	—	—	170	420
Hafer	267	586	796	700	139	100	2588
Gerste	145	—	—	—	—	—	145
Roggenmehl	—	—	—	—	122	—	122
zuf.	662	586	796	700	261	270	3275
1. Vierteljahr 1926 15760							
Rügenwalde							
Roggen	196	—	269	—	—	130	595
Hafer	115	—	108	274	314	—	811
Roggen- u. Weizenmehl	268	—	324	—	169	—	761
Gerste	—	—	30	—	—	—	30
zuf.	579	—	731	274	483	130	2197
1. Vierteljahr 1926 1598							
Stolpmünde							
Roggen	134	400	444	100	903	669	2650
Hafer	152	1239	512	1911	1916	265	5995
Gerste	291	—	118	99	180	—	688
Roggenmehl	25	—	—	—	—	—	25
Weizen	—	306	—	—	—	—	306
zuf.	602	1945	1074	2110	2999	934	9664
1. Vierteljahr 1926 22830							

Außenhandel.

Finanzielle Erleichterung der Ausfuhr.

Die Deutsche Golddiskontbank zu Berlin, deren Kreditgewährung für Exportzwecke bisher durch Diskontierung von auf englische Pfund lautenden, in Großbritannien oder Berlin zahlbaren Wechseln erfolgte, ist mit Wirkung vom 1. April 1927 dazu übergegangen, auch Reichsmarkkredite durch Diskontierung von Reichsmarkwechseln zu gewähren. Die Geschäftsbedingungen für diesen neuen Geschäftszweig entsprechen im wesentlichen den bisher üblichen Bedingungen, die für die Gewährung von Pfundkrediten nach wie vor in Geltung bleiben.

1. Die Wechsel müssen bei der Deutschen Golddiskontbank in Berlin zu Lasten eines bei derselben geführten, bestimmt bezeichneten Reichsmark-Kontos domiliziert sein. Die Kreditdauer kann drei Monate überschreiten; sie soll sich nach den vereinbarten Zahlungszielen richten; Kredite

über sechs Monate Laufzeit werden nur in besonderen Fällen, solche über neun Monate überhaupt nicht gegeben. Prolongationen können nur in ganz besonderen Ausnahmefällen zugestanden werden. Tritt bei einem der Wechselverbundenen eine erhebliche Verschlechterung seiner Kreditfähigkeit ein, insbesondere Unpünktlichkeit in der Zahlungsweise, so ist die Deutsche Golddiskontbank berechtigt, die vorzeitige Einlösung des Wechsels durch den Diskontanten gegen Rückvergütung des noch laufenden Diskonts zu verlangen. Außer der Unterschrift des Kreditnehmers müssen die Wechsel die Unterschrift einer weiteren Handels- oder Industriefirma tragen, daneben in der Regel noch die einer Bank oder eines Bankiers. Zulässig sind aber auch direkte Ziehungen des Kreditnehmers auf eine Bank oder einen Bankier. Sämtliche zu diskontierenden Wechsel sind an die Deutsche Golddiskontbank zu girieren.

2. Solche Diskontkredite werden ausschließlich zu dem Zwecke der Förderung der Ausfuhr gewährt. Die einzureichenden Wechsel sollen auf handelsüblichen Geschäften beruhen. Die Kredite müssen unter allen Umständen durch entsprechende ausländische Forderungen des Kreditnehmers oder durch feste ausländische Aufträge gedeckt sein, so daß die Deckung des Kredits durch den Eingang aus Exportgeschäften gesichert erscheint. In allen Fällen ist durch Vorlage von Bestellbriefen, Orderbestätigungen, Rechnungen usw. der Nachweis zu liefern, daß die im vorstehenden verlangten Voraussetzungen gegeben sind.

Aus vorstehendem ergibt sich, daß der Diskontkredit der Golddiskontbank nicht dazu bestimmt ist, die Einfuhr von Waren zum Zwecke des inländischen Verbrauchs zu fördern.

3. Anträge auf Gewährung von Diskontkrediten sind durch Vermittlung der für den Antragsteller zuständigen Reichsbankanstalt an die Deutsche Golddiskontbank zu richten.



Singer
Nähmaschinen

Erleichterte
Zahlungsbedingungen

Singer Nähmaschinen
Aktiengesellschaft

Geschäftsstellen in: Belgard/Perf., Karlstraße 27.
Bublitz, Poststraße 114. Bütow, Langestraße 68. Köslin,
Bergstraße 1. Kolberg, Kaiserplatz 6. Neustettin, Preußische-
straße 2. Polzin, Brunnenstr. 17. Rügenwalde, Langestr. 32.
Stolp, Mittelstraße 5.

ten. Hierbei sind den Reichsbankanstalten die erforderlichen Aufschlüsse und Unterlagen zu geben.

4. Der zum Abzug gelangende Diskont bemißt sich nach dem offiziellen Diskontfuß der Deutschen Golddiskontbank. Der Mindestbetrag des Diskonts beträgt für jeden Wechsel eine Reichsmark.

5. Der Erlös jedes Diskontgeschäfts wird den Diskontanten auf Reichsmark-Konto gutgeschrieben.

Aus den Bestimmungen über die Reichsmark-Konten ist noch von Interesse, daß die Konten stets nur Guthaben aufweisen dürfen; bestimmte Mindestguthaben werden nicht verlangt, eine Verzinsung findet nicht statt. Verfügt der Kontoinhaber über mehr, als sein Guthaben beträgt, so lehnt die deutsche Golddiskontbank nicht nur die Zahlung ab, sondern behält sich auch vor, den Verkehr mit ihm sofort gänzlich abzubrechen.

Ausländischer Reichsbankgiroverkehr.

Wünsche, die zu unserer Veröffentlichung in der „Ostpreussischen Wirtschaft“ Februarnummer S. 6 eingingen, veranlaßten auf Beschluß unseres geschäftsführenden Ausschusses die erforderlichen Schritte, damit Dänemark, außerdem Rußland, Finnland und die Randstaaten, England, Frankreich, Italien einbezogen werden. Aus dem Bescheid des Deutschen Industrie- und Handelstags ist mitzuteilen, daß der gewünschte Giroverkehr mit Dänemark und Finnland inzwischen eingerichtet wurde und demnächst mit Lettland eröffnet werden wird. Ueber die sonst von uns benannten Länder läßt sich z. Zt. noch nichts Bestimmtes sagen.

Die deutschen Zoll- und Außenhandelsvorschriften.

Das zuletzt am 15. August 1926 erschienene Merkblatt der Industrie- u. Handelskammer zu Düsseldorf ist in der Zwischenzeit durch zahlreiche Bestimmungen überholt, sodaß eine neue Auflage notwendig wurde. Die Uebersicht kann zum Preise von Mk. 0,20 pro Stück zuzügl. Porto von Düsseldorf bezogen werden.

Auswärtiger Handel.

Der Deutsche Wirtschaftsdiens, Berlin W. 8, Schöneberger Uferstr. 29, der fortlaufend wertvolles Material für den Verkehr mit dem Ausland beschafft, wie wir wiederholt erläutert haben, ließ inzwischen u. a. je 1 Merkblatt für den deutschen Handel mit Australien und für Forderungsangelegenheiten im Verkehr mit Australien erscheinen, die zuzüglich der Ueberweisungskosten für 50 Pfg. zu beziehen sind.

London.

Nach einer Mitteilung der englischen Postverwaltung würde es zur Beschleunigung in der Aushändigung der Brieffsendungen an den Empfänger wesentlich beitragen, wenn die nach London gerichteten Sendungen mit dem Namen und der Nummer des Distrikts (z. B. London SW. 8), alle übrigen Sendungen nach England und Nordirland aber mit dem Namen der Grasschaft, in der der Bestimmungsort gelegen ist (z. B. Halifax Yorkshire), versehen würden.

Rechtspflege.

Gewerbegerichte und Kaufmannsgerichte.

Die drei Gewerbegerichte und Kaufmannsgerichte im Kammerbezirk wurden früher ziemlich gleichmäßig in Anspruch genommen. Krieg und Umwälzung haben starke Abweichungen der Zahlen mit sich gebracht.

Städte	Gewerbegericht														
	1905	1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920	1921	1922	1923	1924	1925	1926
Köslin	64	88	47	29	6	13	8	27	112	89	110	88	125	103	98
Kölnberg	43	27	19	6	3	1	1	6	31	26	14	28	33	51	53
Stolp	105	90	90	34	18	10	10	32	61	66	77	77	73	113	100

Städte	Kaufmannsgericht														
	1905	1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920	1921	1922	1923	1924	1925	1926
Köslin	5	17	18	8	10	3	1	3	10	7	21	16	36	41	23
Kölnberg	1	3	7	1	2	—	—	3	12	4	13	9	18	24	19
Stolp	13	24	20	9	6	6	3	7	22	30	21	29	30	45	45

Schneeballgeschäfte.

Der Preussische Justizminister hat folgende Anweisung an die Staatsanwaltschaften erlassen, zu der wir auf unsere Ausführungen in unserer Dezember-Nummer 1926 S. 84 verweisen:

„In letzter Zeit mehrten sich die Fälle, in denen Kaufleute sich öffentlich erbieten, Waren zu bestimmtem Preise gegen Anzahlung eines Teilbetrages mit der Maßgabe zu liefern, daß jedem Käufer die Zuführung einer bestimmten Anzahl weiterer, zu gleichen Bedingungen abschließender Kunden freigestellt und für jede solche Werbung ein Teil des Kaufpreises als „Provision“ zugesagt wird. Gegenüber Zweifeln, die vereinzelt in der Rechtsprechung bei der strafrechtlichen Beurteilung derartiger Erbieten hervorgetreten sind, werden Strafverfolgungsbehörden auf das Urteil des Reichsgerichts vom 17. Mai 1926 hingewiesen, das in einem solchen Falle eine nach § 286 Abs. 2 StGB. strafbare Auspielung angenommen hat. Das zum Wesen der Auspielung erforderliche Merkmal des Einsizes erblickt das Reichsgericht in der Anzahlung, den Gewinn in dem durch Herbeischaffung weiterer Käufer ermöglichten billigen Erwerb der Ware. Den Eintritt des Gewinnfalles sieht es als im wesentlichen vom Zufall abhängig an, weil die planmäßige Durchführung des Unternehmens bei dem lawinenartigen Anwachsen der Zahl der Mitbewerber in kurzer Zeit es unmöglich mache, weitere Käufer zu gewinnen, so daß für die späteren Glieder der Käuferreihe die Heranziehung weiterer Kunden von einem ständig an Wahrscheinlichkeit verlierenden Zufall abhängt. Dabei wird hervorgehoben, daß der Abschluß eines festen Kaufvertrages und die Verschlechtung mit einem Provisions- oder Maklervertrag der Annahme einer strafbaren Auspielung nicht entgegenstehe.“

Die Strafverfolgungsbehörden ersuche ich, derartigen Auswüchsen auf dem Gebiet des kaufmännischen Wettbewerbs erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden und bei ihrem Vorgehen den Rechtsstandpunkt des Reichsgerichts zugrunde zu legen. Versuche verurteilter Händler, nach der Verurteilung den Warenvertrieb in ähnlicher Weise nur unter geringfügiger Aenderung der von dem Gericht als Auspielung gebrandmarkten Vertriebsweise fortzusetzen, sind besonders im Auge zu behalten. Im Hinblick auf die großen Gefahren, die ein Geschäftsgebahren der bezeichneten Art sowohl für die minderbemittelten Käuferkreise als auch für den realen Handel in sich birgt, werden die Strafverfolgungsbehörden auch zu prüfen haben, ob gegen Händler, die den strafbaren Warenvertrieb in besonders großem Umfang oder mit besonderer Hartnäckigkeit betreiben, auf Grund des § 25 der Verordnung über Handelsbeschränkungen die Unterjagung des Handels und die Schließung der Geschäftsräume nötigenfalls im Wege der einstweiligen Anordnung zu beantragen ist.“

Zur Firmenführung.

Die Wichtigkeit der Firmenführung, auf die wir bereits in der April-Nummer 1924 S. 29 hingewiesen haben, veranlaßte unsere Kammer, zur Verhütung unzulässiger Firmenbezeichnung in den Fernsprechverzeichnissen der Oberpostdirektion in Köslin das Anerbieten zu machen, die Zusammenstellung vor dem Druck durchzusehen. Denn es hat sich wiederholt gezeigt, daß die Fernsprechverzeichnisse unzutreffende Angaben über Firmenführung enthalten. Die Oberpostdirektion erwiderte, daß bei der Aufstellung der Unterlagen für das amtliche Fernsprechbuch von Amts wegen sorgfältig geprüft wird, ob die Bezeichnungen für die Han-

belsfirmen, Genossenschaften und Vereine mit den gerichtlichen Eintragungen übereinstimmen oder — wenn es sich um nicht gerichtlich eingetragene Firmen handelt — nach ortspolizeilichen Bescheinigungen oder glaubhaften Schriftstücken zulässig sind, machte aber gern von unserem Anerbieten Gebrauch, indem sie anheim stellte, das jetzt gültige Fernsprechbuch durchsehen zu lassen und etwaige Mängel in den Firmenbezeichnungen zur Sprache zu bringen.

Mit Bezugnahme auf dieses Schreiben übersandte die Kammer ein Stück des amtlichen Fernsprechverzeichnisses, in dem die unzulässigen rund 120 Firmenführungen durch rote Unterstreichung und Kennzeichnung am Rande vermerkt waren und bemerkte im allgemeinen, daß als Führung einer Firma anzusehen ist:

Jeder vom bürgerlichen Namen abweichende Handelsname, Zusätze wie „u. Co.“, „u. Söhne“, „Söhne“, „Nachfolger“, „Gebrüder“, „Geschwister“, „vormals . . .“, das Zeichen „&“ zwischen zwei Namen, Angaben wie „Holzfirma“, „in Firma“, ferner die Angabe des Geschäftszweiges ohne Namen, sodas der Geschäftszweig als Firma wirkt, z. B. „Kösliner Betriebsstoff-Großhandel“ oder Angaben des Geschäftszweiges mit dem Zusatz „Inhaber“.

Die Bezeichnung eines Unternehmens als „Werk“ ist nach der Rechtsprechung nur für großindustrielle Unternehmungen zulässig. Nur für Säge- und Torfwerke u. a. ist diese Bezeichnung auch kleinem Umfange des Betriebes zulässig, da sie hierfür schon immer üblich gewesen ist.

Darüber, daß Eintragungen in das Fernsprechteilnehmerbuch gegebenenfalls als Gebrauch einer Firma anzusehen sind, besteht nach der Entscheidung des Kammergerichts (I. S. S. Beschl. v. 7. 10. 26 I X 599/26) kein Zweifel, da in diesem Beschlusse ausgeführt ist:

„Ohne Rechtsirrtum und in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Senats (KGJ. 45, 170) sieht das Landgericht auch darin, daß der Beschwerdeführer die Bezeichnung „Allgemeines . . . Haus, Inh. P. . . B. . .“ in das Telephonbuch hat aufnehmen lassen, einen unbefugten Gebrauch als Firma; denn auch hiermit wendet der Beschwerdeführer sich in seiner Eigenschaft als Kaufmann an die Allgemeinheit und gibt zu erkennen, daß er unter dieser Bezeichnung als Firma seine Geschäfte betreibt.“

Gleichzeitig gab die Kammer die 120 unzulässigen Firmenführungen den Registergerichten bekannt. Weiterhin wies die Kammer darauf hin, daß nach ihr vorliegenden Zuschriften von Fernsprechteilnehmern, die auf ihren Antrag von Gerichtswegen zur Aufgabe ihrer unzulässigen Firmenführung angehalten worden sind, diesen angeblich die unzulässige Fassung im Fernsprechverzeichnis unbekannt ist. Angeblich ist z. B. bei einer Witwe, um einen Fall herauszugreifen, nach dem Tode ihres Mannes nicht angefragt worden, und sie selbst habe nicht darauf geachtet. Nun ist nach den Vorbemerkungen im amtlichen Fernsprechbuch auf S. 5 Ziff. 4 Abs. 2 die Übertragung auf eine andere Person an die Genehmigung gebunden und muß besonders beantragt werden. Sind aber die Behauptungen richtig, so scheint hiernach nicht verfahren zu werden.

Die Oberpostdirektion erwiderte: „Die Teilnehmer sind — wie dies ja auch die Vorbemerkungen im Fernsprechbuch S. 5 bestätigen — verpflichtet, die Übertragung eines Anschlusses auf eine andere Person schriftlich zu beantragen. In solchen Fällen berechtigen wir ohne weiteres die Eintragung im Fernsprechbuch. Diesfach, wenn z. B. das Teilnehmerverhältnis im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf eine andere Person übergeht, ohne daß äußerlich eine Änderung im Geschäftsbetriebe eintritt, entziehen sich die Geschäftsübertragungen vorübergehend der Kenntnis der zuständigen Postämter, sodas infolge Verschuldens der Teilnehmer Unstimmigkeiten im Fernsprechbuch auftreten können. Einwände der Teilnehmer, daß ihnen die Fassung ihrer Eintragung im Fernsprechbuch unbekannt gewesen sei, müssen wir als hinfällig bezeichnen, denn jeder Teilnehmer erhält nahezu alljährlich regelmäßig ein neues Fernsprech-

buch und ist sehr wohl in der Lage, seine Eintragung nachzuprüfen. Durch Bekanntmachung in den Zeitungen und durch Schalterausgang werden außerdem die Teilnehmer stets vor dem Abschluß der Vorarbeiten für eine Neuauflage des Fernsprechbuchs aufgefordert, etwaige Änderungen an den Eintragungen bis zu einem bestimmten Zeitpunkte zu beantragen. Alle Eintragungen die daraufhin nicht beanstandet werden oder bei denen sich nicht Änderungen aussonst hier bekannt werdenden Vorgängen ergeben, betrachten wir als zutreffend auch für das neue Fernsprechbuch. Weiterungen, die sich aus der Führung unzulässiger Eintragungen ergeben, fallen daher den Teilnehmern zur Last.“

Gerichtsvollzieher.

Dem Landesausschuß der preussischen Industrie- und Handelskammern hat ein Schreiben unserer Kammer seinerzeit Veranlassung gegeben, die Frage der Wiedereinführung der freien Gerichtsvollzieher-Wahl aufzugreifen und entsprechende Anträge auf Änderung des gegenwärtigen Zustandes bei den maßgebenden preussischen Stellen zu vertreten. In der Zwischenzeit sind auch von anderen Kammern Klagen der von uns geschilderten Art vorgebracht worden. Nachdem der Landesausschuß bereits im Sinne der Wiedereinführung der freien Gerichtsvollzieher-Wahl im Justizministerium tätig gewesen ist, ist die Frage auch vom Zentralverband des deutschen Großhandels in einer Eingabe aufgegriffen worden, der sich unter anderem auch der Deutsche Industrie- und Handelstag angeschlossen hat.

Weiter ist der Landesausschuß in der Angelegenheit auch mit einigen Landtagsabgeordneten in Verbindung getreten. Den Wünschen ist sodann durch einen Einschließungsantrag der wirtschaftlichen Vereinigung, das Staatsministerium zu ersuchen, eine Änderung des bisherigen Gerichtsvollzieherwesens in der Art herbeizuführen, daß die freie Wahl des Gerichtsvollziehers gewährleistet wird, Rechnung getragen worden. Leider ist der Antrag vom Ausschusse für das Rechtswesen nicht angenommen worden, sondern das Staatsministerium ist lediglich ersucht worden, nach wie vor im Dienstaufsichtsweg auf eine Abstellung der bei der Durchführung der Zwangsvollstreckung hervorgetretenen Mängel und Mißstände hinzuwirken.

Die endgültige Erledigung der Frage im Landtag wird im Plenum mit der Beratung des Justizetats verbunden werden. Soweit die Dinge Ende März übersehen werden können, wird jedoch nicht damit zu rechnen sein, daß angesichts der Haltung des Preussischen Justizministeriums in der Frage noch eine Änderung Platz greifen wird, zumal das genannte Ministerium die nachgeordneten zuständigen Stellen bereits durch 2 Verfügungen angewiesen hat, durch eine verschärfte Dienstaufsicht für eine Abstellung der in die Erscheinung getretenen Mängel Sorge zu tragen. Wie die Dinge im Augenblick liegen, wird für die nächste Zeit mit einer Änderung der Stellungnahme der zuständigen Ministerien in der Frage nicht zu rechnen sein.

Fruchtlose Pfändungen.

Von den Industrie- und Handelskammern in Liegnitz und Stralsund waren Vorschläge zur Vermeidung fruchtloser Pfändungen gemacht, denen unsere Kammer sich nicht anschließen konnte, weil sie mit der Möglichkeit rechnen, daß in der Lage der Schuldner Veränderungen eintreten können, die dem Gerichtsvollzieher noch nicht bekannt sind, wohl aber dem Gläubiger, sodas eine uneingeschränkte Bevollmächtigung für den Gerichtsvollzieher, Pfändungen unter bestimmten Umständen nicht vorzunehmen, die Verwertung derartiger Möglichkeiten verhindern würde. Diese Sachlage erläutert ein Anfang April eingegangenes Schreiben des Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten in Stettin.

„Es ist wiederholt zur Sprache gebracht worden, daß die Gerichtsvollzieher in Verfolg der ihnen erteilten Aufträge Pfändungsversuche vorzunehmen hätten, deren Mißerfolg sie wegen des fruchtlosen Ausfalls kurz vorhergegangener

Versuche mit Sicherheit voraussehen können. In diesem Falle entstehen den Gläubigern nutzlos Kosten. Auf Grund eines Erlasses des Preussischen Justizministers vom 26. Februar sind die Gerichtsvollzieher darauf hingewiesen worden, daß sie in geeigneten Fällen einem Auftraggeber vor Ausführung des Auftrages die Verhältnisse des Schuldners zu offenbaren befugt sind und daß eine solche Mitteilung sich insbesondere bei voraussichtlicher Fruchtlosigkeit der Zwangsvollstreckung empfehle, wenn der Gläubiger den Auftrag persönlich erteile oder ohne Mühe durch Fernsprecher zu erreichen sei oder wenn der Gerichtsvollzieher eine Entschließung des Gläubigers noch bis zu dem Zeitpunkt erwarten könne, an dem er die Pfändung vorzunehmen habe.

Es erscheint ferner aber auch angebracht, die Gläubiger darauf hinzuweisen, daß sie fruchtlose Vollstreckungen und unnötige Kosten vermeiden können, wenn sie Vordrucke für die Erteilung des Auftrags an die Gerichtsvollzieher verwenden, die besondere Anweisungen für den Fall enthalten, daß bei dem Schuldner innerhalb der letzteren Monate fruchtlos gepfändet worden ist oder nur solche Sachen gepfändet worden sind, welche von Dritten im Wege der Interventionsklage (§ 771 ZPO.) mit Erfolg in Anspruch genommen worden sind. Solche Anweisungen empfehlen sich auch für den Fall, daß der Schuldner innerhalb der letzten Jahre den Öffentlichkeitsdienst geleistet hat und dem Gerichtsvollzieher bekannt ist, daß der Schuldner pfändbare Gegenstände nicht besitzt. In den Fällen, in denen der Erfolg der Zwangsvollstreckung zweifelhaft oder der Schuldner zwar zahlungswillig, aber zeitig zahlungsunfähig ist, wird es zweckmäßig sein, daß der Gläubiger den Gerichtsvollzieher zu einer Stundung beziehungsweise einer Hinausschiebung des Versteigerungstermins besonders ermächtigt."

Konkurse.

Aus unserem Leserkreise sind wir darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Zahl der in unserer vorigen Nummer S. 28 für Pollnow angegebenen Konkurse im Jahre 1926 nicht stimmen könne. In der Tat hat sich infolge unserer Rückfrage herausgestellt, daß in unserer Quelle, der Geschäftsübersicht für den Landgerichtsbezirk Stolp ein Irrtum vorgekommen ist. Bei dem Amtsgericht Pollnow ist im Jahre 1926 nur 1 Konkurs neu eröffnet. Entsprechend hat auch die Gesamtzahl der Konkurse bei den Amtsgerichten unseres Bezirkes im Jahre 1926 nicht 123, sondern 116 betragen, was wir zu berichtigen bitten.

Sozialpolitik.

Änderung der Invalidenversicherung.

Die unterzeichneten Verbände haben von den Beschlüssen der Regierungsparteien und des sozialpolitischen Ausschusses des Reichstages zur Invalidenversicherung Kenntnis erhalten. Sie stellen fest, daß die Anträge im Falle ihrer endgültigen Annahme durch den Reichstag eine Erhöhung der Gesamtausgaben auf dem Gebiete der Invalidenversicherung von insgesamt 283 Millionen Reichsmark zur Folge haben würden. Dadurch würde der von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu leistende Beitragsanteil zur Invalidenversicherung, abgesehen von der durch Steuern aufzubringenden Erhöhung der Reichszuschüsse um 70 bis 100 Millionen Reichsmark, um 25 Prozent gegenüber dem augenblicklichen Zustande erhöht werden. Die derzeitigen Ausgaben für die Invalidenversicherung betragen bereits ohne die vom Reichstag beabsichtigten Neuerungen rund 875 Millionen Reichsmark gegenüber einem Betrage von 350 Millionen Mark im Jahre 1913.

Die insgesamt für die deutsche Sozialversicherung zu machenden Aufwendungen einschließlich der Kosten für die Erwerbslosenfürsorge (1,3 Milliarden Mark) haben bereits den Betrag von 4,3 Milliarden Mark gegenüber rund 1,2 Milliarden Mark im Jahre 1913 erreicht.

Die unterzeichneten Verbände haben wiederholt die Notwendigkeit der deutschen Sozialversicherung und sozialen Fürsorge in allen ihren Zweigen betont. Die Aufrechterhaltung der deutschen Sozialversicherung hängt aber von der Erhaltung der Leistungsfähigkeit ihrer Träger und damit wiederum von der Produktivität der deutschen Wirtschaft ab, die in erster Reihe die Mittel für die Durchführung einer gesunden Sozialversicherung aufzubringen hat. Aus der Erkenntnis dieses Zusammenhanges heraus haben die deutschen Unternehmer-Verbände in den letzten Jahren wiederholt Reichstag und Reichsregierung gegenüber die Forderung vertreten, die Leistungen der deutschen Sozialversicherung den gegebenen wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen und nur im Rahmen eines einheitlichen Sozialplans die Möglichkeiten etwaiger Reformen auf diesem Gebiete zu prüfen.

Die unterzeichneten Verbände müssen zu ihrem Bedauern feststellen, daß ihre lediglich von der Sorge um die Erhaltung der deutschen Sozialversicherung getragenen Wünsche erneut bei den bisherigen Verhandlungen über die Invalidenversicherung von Reichstag und Reichsregierung unberücksichtigt geblieben sind. Die in Aussicht genommene Erhöhung der Ausgaben der Invalidenversicherung um 283 Millionen Mark kann nach Auffassung der unterzeichneten Verbände nicht verantwortet werden und muß in ihren Folgerungen zum Nachteil der Versicherten zu einer erneuten Mehrbelastung der Produktionskosten führen, denen irgendwelche andere wirtschaftliche Ausgleichsmöglichkeiten nicht gegenüberstehen.

Die deutschen Unternehmerverbände müssen daher erneut vor aller Öffentlichkeit gegen eine Art der Gesetzgebung nachdrücklich Einspruch erheben, die ohne genügende Berücksichtigung und sachliche Prüfung der Gesamtzusammenhänge und Auswirkungen letzten Endes die verhängnisvollsten Folgen für die Volksgesamtheit haben muß. Deutscher Industrie- und Handelstag u. s. w.

Schlichtungsausschuß.

Bei dem Inkrafttreten des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 23. Dezember 1926 — voraussichtlich am 1. Juli 1927 — werden außer den Kaufmanns- und Gewerbegerichten auch die arbeitsgerichtlichen Kammern bei den Schlichtungsausschüssen in den neu zu bildenden Arbeitsgerichten aufgehen. Nach dem Ausscheiden der arbeitsgerichtlichen Kammern ist u. a. eine Zusammenlegung der Schlichtungsstellen in folgender Weise beabsichtigt:

Schlichtungsausschuß Köslin:

Zuständig für kaufmännische und gewerbliche Gesamtschlichtigkeiten aus dem Regierungsbezirk Köslin.

Hierzu machte unsere Kammer in Erledigung eines Ersuchens des Herrn Regierungspräsidenten darauf aufmerksam, daß die Zusammenziehung der kaufmännischen und gewerblichen Gesamtschlichtigkeiten aus dem gesamten Regierungsbezirk Köslin bei seiner ungewöhnlichen Ausdehnung nicht ratsam ist. Nach der Entwicklung von Handel und Industrie wäre an sich die gegebene Verhandlungsstelle für einen Schlichtungsausschuß Stolp. Das Zahlenverhältnis der zur Kammer wehlberechtigten und beitragspflichtigen Firmen bildet den Beweis. Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß die zentrale Lage von Köslin einen Ausgleich bildet, und so hat die Kammer einen Mittelweg einzuschlagen, indem zwar der Schlichtungsausschuß in Köslin beibehalten wird, aber für Stolp ein stellvertretender Vorsitzender und eine Fachkammer vorgesehen werden. Wir machten in diesem Zusammenhange auch darauf aufmerksam, daß die einzige selbständige Arbeitgebervereinigung im Regierungsbezirk Köslin der Ostpommersche Arbeitgeberverband mit dem Sitz in Stolp ist und nur dieser einen Geschäftsführer im Hauptamt beschäftigt, der Spezialist auf dem Gebiete der arbeitsrechtlichen Streitigkeiten ist.

Arbeits-Gerichtsbarkeit.

Bei dem Oberlandesgerichtspräsidenten in Stettin trat unsere Kammer in schriftlichen und mündlichen Verhandlungen dafür ein, daß neben dem Landesarbeitsgericht in Köslin entsprechend der Einteilung in Landgerichtsbezirke auch ein Landesarbeitsgericht in Stolp einzurichten sei und daß für Bütow die Errichtung eines selbständigen Arbeitsgerichts in Betracht komme, während in den Dorarbeiten die Angliederung von Bütow an das Arbeitsgericht Lauenburg vorgezogen war.

Verschiedenes.

Reisegepäck-Versicherung.

Zur Auslegung des Begriffs der Fahrlässigkeit des Versicherten bei einer abgeschlossenen Reisegepäck-Versicherung hat das Oberlandesgericht Stuttgart am 2. 6. 1926 eine für den Versicherten günstige Entscheidung getroffen.

Wie ja vielfach Praxis und Theorie zeigt, ist gerade bei dem Abschluß der Reisegepäck-Versicherung die Auslegung des Begriffs „Fahrlässigkeit“ verhältnismäßig schwierig und es werden sehr oft die Versicherer Schadenersatzansprüche ablehnen.

In vorliegendem Falle hatte der versicherte Reisende sein Handgepäck während des Essens im Speisewagen der Obhut eines Fahrgastes anvertraut. Während des Aufenthaltes im Speisewagen bestahl dieser Fahrgast, dem das Gut zur Bewachung anvertraut war, diesen, und der Reisende mußte erkennen, daß er gewissermaßen den Bock zum Gärtner gemacht hatte.

Die Versicherungsgesellschaft lehnte, fußend auf § 130 des Versicherungsvertragsgesetzes, ihre Haftung ab, da der Schaden vom Versicherungsnehmer fahrlässig verursacht sei.

Die Entscheidung des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 2. 6. 26, die die Versicherungsgesellschaft zur Zahlung verurteilt, entspricht jedem gesunden Rechtsempfinden, da der klagende Reisende wohl kaum hätte vorsichtiger handeln können, ganz besonders unter der Berücksichtigung, daß eine Mitnahme von größeren Gepäckstücken in den Speisewagen, dessen Besuch gewissermaßen eine durch die Reise verursachte Notwendigkeit darstellt, nicht erlaubt ist.

Auch dieser Fall zeigt wieder, daß derjenige, der sein Reisegepäck versichert hat, genau so handeln und erwägen muß, wie wenn er nicht versichert wäre. Dr. Martin.

Berechnung nach Kilogrammen.

Die Auffassungen über die Zweckmäßigkeit und die Durchführbarkeit der Kilogrammrechnung sind auch in unserem Bezirk geteilt, wie die Kammer dem Deutschen Industrie- und Handelstag berichtete. Ueberwiegend wird jedoch die Ansicht vertreten, daß die Anregung des Reichsverbandes der Deutschen Fleischwarenindustrie E. V. zu begrüßen ist. Die verschiedenartige Berechnung führt namentlich in Kolonialwarengeschäften häufig zu Mißverständnissen, in denen auch Eisenwaren zum Verkauf gelangen. Denn während sich die Kilogrammrechnung im Eisenwarenhandel bereits im allgemeinen durchgesetzt hat, hat sich im Kolonialwarenhandel noch die Pfundberechnung erhalten. Weiter wird hervorgehoben, daß bei der Reichspost und der Reichsbahn nur die Kilogrammrechnung Anwendung findet und eine Anpassung angebracht erscheint.

Dagegen wird auf der anderen Seite eingewendet, daß die Pfundberechnung namentlich bei Abgabe kleinerer Mengen vorzuziehen sei und sie sich beim kaufenden Publikum so durchgesetzt habe, daß die Gewöhnung an die Kilogrammrechnung in absehbarer Zeit kaum gelingen dürfte.

Ein neuer Kalender.

In der Geschäftswelt und in den Kreisen, die von der Schule abhängig sind, wird es immer wieder als Uebelstand empfunden, daß der Ostertermin sich zwischen dem 22. März und dem 25. April verschieben kann. Es liegt daher nahe, nach Abhilfe zu suchen; so treten von Zeit zu Zeit Vorschläge zur Reform des Gregorianischen Kalenders auf. Unter diesen erscheint der Blochmannsche Kalender-Reformvorschlag besonders beachtlich und aussichtsreich, weil an ihm auch katholische Kreise mitarbeiten und weil er den großen Vorteil hat, daß in ihm nicht mehr geändert wird, als wirklich nötig ist.

Dr. Blochmann, ein Kieler Ingenieur, ging von der Berechnung aus, daß das Mittel aller Ostertermine im 20. Jahrhundert der 8. April ist, daß der 8. April auch genau in der Mitte zwischen den äußerst möglichen Osterterminen liegt und durch seine Entfernung vom Quartalersten allerlei Vorteile bietet. Im Einzelnen sieht sein Plan so aus:

1. Das gemeine Jahr enthält 364 Tage mit Wochentagscharakter und einen (zwischen Juni und Juli eingeschobenen) Tag ohne Wochentagscharakter (Mittsommertag).

2. Der in allen Schaltjahren einzuschubende Schalttag fällt an das Ende des Schaltjahres und trägt auch keinen Wochentagscharakter.

3. Die einzelnen Monate haben folgende Längen:

31 Tage: Januar, April, Juli, Oktober,

30 Tage: Februar, Mai, August, November,

30 Tage: März, Juni, September, Dezember.

4. Jedes Monatsdatum fällt mit einem bestimmten Wochentag zusammen. Das Jahr fängt mit einem Sonntag an.

5. Das Osterfest wird stets am Sonntag, den 8. April, gefeiert; dementsprechend die andern vom Osterfeste abhängigen Festtage auch an bestimmten Tagen: z. B. Pfingsten stets am 26. Mai.

Auf diese Weise wird es erreicht, daß das Osterjahr, also die Zeit zwischen zwei aufeinanderfolgenden Osterfesten, stets 52 Wochen zählt. Alle mit dem Osterfest in Zusammenhang stehenden Festtage werden festgelegt, und auch der 24. Dezember, der Weihnachtsabend, fällt künftig stets auf einen Sonntag. Alle Monate haben dann gleichviel, nämlich 26 Arbeitstage. Auch für die Heiligtage der katholischen Kirche wird sich eine Verbesserung ergeben und zwar insofern, als alle 52 Sonntage frei von besonderen Heiligenoffizien bleiben können; und auch ein Zusammenfallen bestehender Heiligenfeste mit Ostern oder einem von diesem Feste abhängigen Tage wird vermieden werden.

Für die Einführung des 8. April als Ostertermin spricht außer der oben mitgeteilten Berechnung auch eine Ueberlegung, wie sie das Preussische Landes-Oekonomie-Kollegium 1910 ausgesprochen hat. „Wenn das Osterfest stets zu Anfang April gefeiert wird, so wird es möglich sein, die mit dem Quartal abschließenden Arbeiten ungestört durch das Fest zu beenden und etwa notwendig gewordene Wechsel hinsichtlich Wohnung, Personal usw. noch vor dem Fest vorzunehmen. Die Festruhe nach diesem Abschluß wird aber bei allen Beteiligten eine willkommene Gelegenheit bieten, sich mit Muße in den neuen Verhältnissen zurechtzufinden und das Fest der Auferstehung in Ruhe und Sammlung zu feiern.“

Dadurch, daß der Schalttag in Schaltjahren nicht wie jetzt in den Monat Februar sondern ans Ende des Jahres verlegt wird, wird es möglich, ein „immerwährendes“ Kalendarium zu schaffen, derart, daß künftighin ein jeder Tag des Jahres mit einem bestimmten Wochentag zusammenfallen wird. Die Einführung des Mittsommertages aber, der auf sich die jetzt vielfach üblichen Johannisfeiern oder Sommwendfeiern vereinigen kann, wird von allen Bewoh-

nen der nördlichen Erdhalbkugel als angenehmer Erholungstag in der hellen und warmen Jahreszeit empfunden werden. Auf der nördlichen Halbkugel aber wohnen mehr als 4 Fünftel der Menschheit: die Bewohner der südlichen Halbkugel kommen trotzdem noch verhältnismäßig gut zu ihrem Rechte, da für sie der Schalttag am Ende des Jahres in ihre gute Jahreszeit fällt.

Dr. Blochmann hat für seinen Plan, namentlich in den Kreisen des Handels und Verkehrs, der Kirche, der Schule, der Justiz- und Verwaltungsbehörden usw. eine so große Zahl von Anhängern gewonnen, daß diese sich zu einer Förderungsgesellschaft zusammengeschlossen haben, deren Vorsitzender Oberlandesgerichtsrat Dr. Dr. Bodenstepien in Kiel ist. Die Gesellschaft, deren Geschäftsstelle sich in Kiel, Cornsenstraße 24 befindet, erstrebt die möglichst baldige Einführung des geschilderten Reformkalenders.

Nun ist gerade im Jahr 1928 ein besonders günstiger Termin für eine Kalenderänderung, weil dann der 1. Januar auf einen Sonntag und auch nach dem Gregorianischen Kalender das Osterfest auf den 8. April fällt, sodaß sich ein Uebergang reibungslos ergeben kann.

Ernten im Kammerbezirk.

Die grundlegende Bedeutung des Ernteausfalls für unseren Bezirk, veranlaßt uns, die Zahlen der früheren Jahre mit einer Auswahl fortzuführen. Die Ernten brachten folgende Mengen in Tonnen zu 1000 kg:

im Jahre	Winterweizen	Sommerweizen	Winterroggen	Sommerroggen	Sommergerste	Hafer
1910	23 939		352 346		24 654	222 328
1913	25 744	1703	383 867	4 306	28 557	287 380
1917	7 000	958	187 634	2 648	11 005	66 425
1920	8 964	1627	168 751	7 126	21 074	161 326
1924	13 896	2556	155 762	17 942	36 534	249 246
1925	20 707	1334	356 378	5 842	35 391	219 266
1926	15 795	1761	269 962	5 435	36 224	229 990

im Jahre	Kartoffeln	Klee	Luzerne	Wiesen
1910	1 579 212	310 115		501 611
1913	2 015 670	278 894	1110	451 594
1917	1 318 685	114 075	572	253 879
1920	1 234 965	318 862	1255	437 549
1924	1 784 941	289 999	2404	447 258
1925	1 851 310	243 175	3045	376 990
1926	1 458 857	252 290	2588	426 722

Um zahlenmäßig einen Anhalt für die Einschätzung dieser Ernten zu geben, wird ebenfalls aus der amtlichen Statistik beigelegt wieviele Hundertteile einer Mittelernte sie ausmachen:

Artikel	1910	1913	1917	1920	1924	1925	Durchschnitt der Jahre 1922/26
Winterweizen	105	110,9	52,84	75,2	91,8	110,2	77,3
Sommerweizen	100	111,7	50,78	68,8	91,2	95	90,2
Winterroggen	106	113,4	53,46	54,9	66,4	109,9	80,8
Sommerroggen	103	109,5	46,78	69,6	86,3	92,9	89,2
Sommergerste	98	109,7	39,63	79,6	106,7	103,3	93,-
Hafer	93	103,8	28,74	80,0	104,8	98,3	96,6
Kartoffeln	107	128,4	95,11	86,8	105,2	104,5	86,4
Klee	110	94	42,01	101,9	102,7	90	98,3
Luzerne	105	109,7	52,95	77,6	96,4	92,3	108,3
Bewässerungs- Wiesen	124	104,5	71,67	111,1	86,0	79,4	102,1
Andere Wiesen	112	99,1	57,12	93,1	95,3	79,2	89,8

Kaffeeerzessenzen.

Die preußischen Ministerien für Volkswohlfahrt, für Landwirtschaft, für Handel und Gewerbe haben durch Erlaß

vom 6. November 1926 bestimmt, daß ab 1. April 1927 Kaffeeerz- oder Zusatzessenzen in gleicher Weise zu beurteilen sind, ob sie aus dem Inland oder aus dem Ausland stammen. Sie sind also als Kaffeeerzessenzen oder Kaffeezusatzessenzen zu bezeichnen und zwar auch bei Herstellung im Ausland in deutscher Sprache.

Schokolade.

Die Vorschriften der Verordnung über Tafelschokolade vom 11. Dezember 1925 gelten für Tafelschokolade, aber ebenso auch für alle sonstigen Stückschokoladen, wie Blöcke, Riegel, Stangen und dergleichen. Alle diese Schokoladenformen unterliegen der Vorschrift, daß sie nur mit 25, 50, 100, 125, 200, 250 und 500 g im Einzelhandel verkauft werden dürfen.

Warnung vor der Nonne.

Wie wir der Zeitschrift „Der deutsche Forstwart“ vom 5. April d. Jrs. S. 303 entnehmen, warnt Professor Dr. Wolff vom Zoologischen Laboratorium der Forstlichen Hochschule in Eberswalde auf Grund zahlreicher Mitteilungen von Revierverswaltern, von Untersuchungen und von persönlichen Wahrnehmungen vor der außerordentlichen Gefahr, daß in bedeutenden Waldgebieten Pommerns, der Mark und der Provinz Sachsen ein ernstes Nonnenfraß bevorsteht. Nach seiner Auffassung ist der Nonnenfraß nicht von der Nachbarschaft abhängig, sondern entsteht an Ort und Stelle. Sofortige Untersuchung und sachgemäße Bekämpfung sei eine unbedingte Notwendigkeit.

Für das Kontor!

W. Coermann, Amtsgerichtsrat, Taschenbuch für den Rechtsverkehr. Stuttgart, 1927. Verlag für Wirtschaft und Verkehr, Pfisterstraße 33 b, 2 Bände, Preis RM. 9,50, Taschenformat, mit vielen Formularen, Vertragsentwürfen und sonstigen Mustern.

Immer wieder müssen sich Kaufleute und Industrielle über rechtliche Fragen den Kopf zerbrechen und kostbare Zeit dafür verbrauchen. Mühseliges Nachschlagen und Umsuchen, Schäden und Verluste infolge unklarer Gesetzeswortlautes oder Nichtbeachtung einer vielleicht nur geringfügigen Formvorschrift — das sind die Folgen. Es ist deshalb zu begrüßen, daß ein langjähriger erfahrener Richter wie Amtsgerichtsrat W. Coermann an die Aufgabe herangegangen ist, das weite Gebiet des Rechtslebens in lexikalischer Form darzustellen. Auf einen Griff findet jeder in den beiden Bänden in klarer Darstellung für über 1200 Rechtsfragen die richtige Rechtsform, die dann nur noch mit leichter Mühe und ohne Zeitverlust dem besonderen Falle angepaßt zu werden braucht.

Erhöht wird der Wert des Buches durch die vielen praktischen Beispiele, Vertragsentwürfe, Klagemuster und sonstigen Angaben, die jedem Stichwort beigegeben sind. Und — ein weiterer großer Vorzug — das Buch bleibt dauernd auf dem laufenden, da alle veränderlichen Angaben, Gebühren usw. in einem auswechselbaren Zahlenanhang behandelt werden.

Dieses Buch wird ebenso wie die anderen Rechtstaschenbücher des Verlags („Taschenbuch des Arbeitsrechts“, „Taschenbuch der Sozialversicherung“, „Rechtstaschenbuch für Gläubiger“, „Rechtstaschenbuch für das Bau- und Wohnungswesen“, „Rechtstaschenbuch für Steuerpflichtige“) ein unentbehrlicher Berater und Helfer werden.